

nicht ungestraft; sie mußten ihr Trinkhaus verkaufen und durften 10 Jahre lang kein neues erwerben. Den Erlös dafür und alles Geld in ihrer Zunftlade mußten sie dem Rathe zur Verwahrung übergeben; jeder Einzelne 1 fl., die zwölf Schuldigsten aber je 5 fl. zu gemeinem Bau der Stadt zahlen, auch versprechen: ohne Wissen und Willen des Zunftmeisters und der Zweener kein Gebot unter sich zu halten und ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und Rathes ihren Leib und ihr Gut der Stadt nicht zu entfremden. Auch durfte 10 Jahre lang keiner ihrer Zwölfer in den Rath kommen.

---

### Vom Brodmarkt und den Brodbänken.

---

Es ist eine während des Mittelalters durch Italien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und England allgemein verbreitete Einrichtung, die zugleich fast alle auf den Kauf arbeitende Handwerke berührt, daß außer den gemeinsamen Verkaufsplätzen, auf welche alle Verkäufer angewiesen waren, und die man Märkte nannte, es einerseits zur Bequemlichkeit des handelnden Publikums, andererseits, der Konkurrenz und Auswahl der Waaren halber, Hallen, Häuser oder überdeckte Gänge gab, die man je nach den darin zum Verkauf ausgestellten Gegenständen benannte. So gab es Fleischscharrn oder Metzgen, Brodlauben mit Brodbänken, Schuhhäuser, Lederhallen, Tuch- und Gewandhäuser u. s. w. Ursprünglich, als die eigentlichen Wochenmärkte entstanden, und es nach der oft wiederholten Auflösung der Zünfte und Innungen und nach Aufhebung ihrer Rechte und Privilegien in den Jahren 1219, 1232, 1275 durch die Kaiser Friedrich II. und Rudolph von Habsburg in ganz Deutschland \*) und durch viele Erzbischöfe und Fürsten in einzelnen Städten, Gauen und Ländern \*\*) erlaubt wurde, auch außerhalb der Stadtmauern gefertigte Waaren in die Städte auf den Markt zu

---

\*) Pertz, Monumenta German. histor. Legum Tom. II. p. 286.

\*\*) Auer, Stadtrecht von München. S. 366. S. 141. — Rauch, script. rer. Austr. III. 54.